

**Information und Verpflichtungserklärung gemäß  
§ 53 BDSG-neu, EU-DSGVO und § 88 TKG  
für externe (ehrenamtliche) Mitarbeiter/innen des Behinderten- und Rehabilitations-  
sportverband NRW e.V.**

**Information und Verpflichtungserklärung**

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Tätigkeitsbereich – z.B. Schiedsrichter/in oder Referent/in)

\_\_\_\_\_  
(Wohnanschrift)

\_\_\_\_\_  
(ggf. Firma, für externe Mitarbeiter/-innen)

wurde heute über Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten im Zusammenhang mit ihrer / seiner Tätigkeit/Funktion insbesondere im Umgang mit Daten (Nutzung, Verarbeitung, Entsorgung) und im Umgang mit Informationstechnik unterrichtet und sodann

1. zur Geheimhaltung aller mit der Tätigkeit für die Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V. zusammenhängenden Informationen sowie
2. auf das Datengeheimnis nach § 53 BDSG-neu,
3. auf sorgfältigen Umgang mit Informationstechnik und
4. auf das Fernmeldegeheimnis gemäß § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG)

verpflichtet.

zu 1: Die Mitarbeiter aller Unternehmen der Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V. sowie deren Kooperationspartner sind zur Geheimhaltung aller Informationen verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit der übernommenen Aufgabe bekannt werden (§ 17 UWG) und die nicht offenkundig sind; dies gilt sowohl für Informationen über die Unternehmen der Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V. selbst als auch über Geschäftspartner der Unternehmen der Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V.. Diese Geheimhaltungsvorschrift besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Unternehmen der Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V..

zu 2: Hiernach ist es untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Das Bundesdatenschutzgesetz schützt alle Daten natürlicher Personen, die in Dateiform (d.h. geordnet) aufgezeichnet oder verarbeitet werden. Hierzu zählen nicht nur Aufzeichnungen auf maschinell lesbaren Datenträgern sondern auch Angaben auf Formularen, Karteikarten, Mikrofilmen und dgl. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

zu 3: Nicht ordnungsgemäß erworbene Versionen von Computersoftware können einen Verstoß gegen das Urheberrecht bedeuten und sowohl das Unternehmen als auch den Mitarbeiter, der die Software zum Einsatz bringt, in straf- und zivilrechtliche Haftung bringen.

Darüber hinaus besteht eine wachsende Gefahr, heimliche Schadenssoftware durch Verwendung illegaler Softwarekopien auf betriebliche PCs zu laden. Die Berichte über schwere Schäden aufgrund von Computerviren und anderen Schaden stiftenden Programmen erfordern die strikte Beachtung folgender Grundsätze:

- (a) Software, die in unserem Unternehmen zum Einsatz kommt, muss ordnungsgemäß erworben sein. Zuständig für die Freigabe von PC-Software ist der/die betriebliche Datenschutzbeauftragte bzw. die EDV-Abteilung. Es wird keinerlei Software ohne Konsultation dieser Stellen angeschafft.
- (b) Es ist untersagt, Spielsoftware und Public Domain Software auf Personal Computer des Unternehmens zum Einsatz zu bringen, es sei denn, die EDV-Abteilung hätte schriftlich zugestimmt.

- (c) Demonstrationssoftware, die auf Anforderung oder unaufgefordert von einem Softwareanbieter zur Verfügung gestellt wird, darf nur in Abstimmung mit der EDV-Abteilung getestet werden. Vor einem Test ist der Zustand des Rechners zu sichern.
- (d) Auf privaten PCs erstellte oder kopierte Programme dürfen auf betrieblichen PCs nicht installiert werden.
- (e) Es ist untersagt, betriebliche IT- und TK-Systeme oder weitere betriebliche Mittel zu privaten Zwecken zu nutzen.
- (f) Der Internetzugang ist vor Zugriff Dritter zu schützen. Vertrauliche Daten dürfen nicht ohne geeigneten Verschlüsselungsmechanismus über das Internet übertragen werden.
- (g) Es dürfen keine kostenpflichtigen Dienstleistungen über den Internetzugang in Anspruch genommen werden.

Weitere Anforderungen zum Umgang mit Daten (Informationen) in der Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V. sind durch Standards (Policies) und durch diverse Verfahrensanweisungen geregelt, die für alle Mitarbeiter bindend sind und regelmäßig überprüft werden. Die aktuellen Versionen sind jederzeit beim Beauftragten für den Datenschutz im „Datenschutzhandbuch“ unserer Firma einzusehen. Diese Informationen stehen auch jederzeit zum Ausdruck bereit.

zu 4: Aufgrund von § 88 TKG bin ich zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet, soweit ich im Rahmen meiner Tätigkeit bei der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirke.

### **Rechtsfolgen**

Verstöße gegen die innerbetriebliche Geheimhaltungsvorschrift können zivilrechtlich sowie strafrechtlich nach dem Wettbewerbsrecht (UWG) geahndet, Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach §§ 42, 43 BDSG-neu verfolgt werden.

Die Verwendung von illegal kopierter Software kann nach dem Urheberrecht strafrechtlich (§ 106 UrhG) und zivilrechtlich verfolgt werden.

Die Verbreitung von Schadenssoftware wird gemäß § 303b Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtlich verfolgt.

Im Übrigen sind der unbefugte Abruf geschützter Daten und die Zerstörung von Daten ebenfalls strafbar (§§ 202a, 263a StGB).

Die genannten Rechtsvorschriften sind in der Anlage dieser Verpflichtung abgedruckt und stellen nur eine Auswahl greifender Gesetze dar, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Die in dieser Verpflichtungserklärung aufgeführten Rechtsfolgen geben nur eine Essenz evtl. Rechtsfolgen an und sind nicht allein auf diese begrenzt.

Die Verpflichtung habe ich zur Kenntnis genommen und Anlagen erhalten. Einer ggf. stattfindenden Überprüfung stimme ich zu:

Ort, Datum

---

---

(externer ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in)

Anlage(n): datenschutzrelevante Rechtsvorschriften

Anlage: datenschutzrelevante Rechtsvorschriften

### § 53 BDSG-neu:

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

### § 42 BDSG (neu)Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

3. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.
4. Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

### § 43 BDSG (neu)Bußgeldvorschriften

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder
  2. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
3. Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt.
4. Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Verfahren nach dem Gesetz über

Ordnungswidrigkeiten gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

### Strafgesetzbuch (StGB)

#### § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

#### § 263a Computerbetrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch unbefugte Verwendung von Daten oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflußt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 263 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Wer eine Straftat nach Absatz 1 vorbereitet, indem er Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überlässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 gilt § 149 Abs. 2 und 3 entsprechend.

#### § 303b Computersabotage

(1) Wer eine Datenverarbeitung, die für einen anderen von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch erheblich stört, dass er

1. eine Tat nach § 303a Abs. 1 begeht,
2. Daten (§ 202a Abs. 2) in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, eingibt oder übermittelt oder
3. eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt es sich um eine Datenverarbeitung, die für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen des Absatzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,

2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Computersabotage verbunden hat,

3. durch die Tat die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern oder Dienstleistungen oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

(5) Für die Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 gilt § 202c entsprechend.

### **Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)**

#### **§ 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke**

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### **UWG**

#### **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb**

#### **§ 17 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**

(1) Wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen,

1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch  
a) Anwendung technischer Mittel,  
b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder  
c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist, unbefugt verschafft oder sichert oder

2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig handelt,

2. bei der Mitteilung weiß, dass das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder

3. eine Verwertung nach Absatz 2 Nr. 2 im Ausland selbst vornimmt.

(5) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) § 5 Nr. 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

### **Telekommunikationsgesetz**

#### **§ 88 Fernmeldegeheimnis**

(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

(4) Befindet sich die Telekommunikationsanlage an Bord eines Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber der Person, die das Fahrzeug führt oder gegenüber ihrer Stellvertretung.